



Kath. Büro NRW | Hubertusstraße 3 | 40219 Düsseldorf

Herr  
Landtagspräsidenten  
André Kuper, MdL  
Landtag Nordrhein-Westfalen  
Postfach 10 11 43  
40002 Düsseldorf

Düsseldorf, 22. Februar 2022

**Landeskinderschutzgesetz NRW und Änderung des Kinderbildungsgesetzes, Entwurf der Landesregierung, Drucksache 17/16232 (Neudruck).  
Anhörung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend und der Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder am 10. März 2022**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

haben Sie herzlichen Dank für die uns eingeräumte Möglichkeit, uns an der Anhörung zum o.a. Gesetzesentwurf zu beteiligen.

Auf der Grundlage der uns vorliegenden Rückmeldungen der im Bereich der katholischen Kirche Verantwortlichen für Kindertagesbetreuung, Schule, verbandlicher und diözesaner Jugend- und Jugendsozialarbeit und der in den Diözesen Zuständigen für die Präventionsarbeit in den katholischen Einrichtungen nehmen wir wie folgt Stellung.

### **Allgemeines**

Wir befürworten die Gesetzesinitiative, da diese zu einem verbesserten Schutz von Kindern und Jugendlichen beitragen kann. Defizite bei der Einschätzung und Vernetzung sowie fehlende Fachkompetenz bei Fällen von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen sind in NRW leider überdeutlich geworden. Die vorliegende Gesetzesinitiative basiert auf vielfältigen Analysen und Empfehlungen aus Anhörungen Beratungen u. a. im Landtag.

Die vorgesehenen Maßnahmen ermöglichen einen kontinuierlichen und verbindlichen Aufbau von Strukturen, die eine fachliche Verstärkung zu bisherigen Festlegungen bzw. gesetzlichen Grundlagen des § 8a SGB VIII beinhalten.

### **Kinderrechte (siehe §§ 1 und 3)**

In den genannten Paragraphen wird der Bezug zu den Kinderrechten aus der UN-Kinderrechtskonvention hergestellt. Der Beteiligungsgedanke wird hier weiter fortgeschrieben und stellt nach unserer Einschätzung einen wichtigen Baustein dar, um Kinder ernst zu nehmen, zu stärken und letztendlich besser schützen zu können. Ernstgemeinte Partizipation bedeutet auch, den Kindern und Jugendlichen bedarfsgerechte Beschwerdewege, z. B. im Rahmen der Schutzkonzepte, aufzuzeigen.

In Bezug auf die Beratung, welche Kindern und Jugendlichen (sowie ihren Familien) zur Verfügung stehen muss (vgl. § 3, Abs. 3) ist es wichtig, diese möglichst niederschwellig und kindgerecht

auszugestalten. Dadurch kann man einen wichtigen Beitrag innerhalb der Präventionsarbeit leisten, da ggf. eine frühzeitigere Intervention erfolgen kann.

Wichtig ist es hier außerdem, den bestehenden rechtlichen Rahmen zu kennen und auszuschöpfen und (weiter) auf die neue Bundesregierung sowie in weiteren Bundes-Gremien einzuwirken, die Kinderrechte kompromisslos im Grundgesetz zu verankern.

### **Netzwerke Kinderschutz (siehe § 9)**

Wir begrüßen es ausdrücklich, dass sich in Verantwortung der Jugendämter Netzwerke zum Kinderschutz bilden sollen. In der Vergangenheit war es nicht immer so, dass sich die beteiligten Träger einer Region gut in Kinderschutz-Fragen vernetzt haben. Entsprechende Netzwerke sind bislang nach unserer Kenntnis noch nicht weit genug verbreitet.

Insgesamt nimmt durch die Bildung von Netzwerken die Bedeutung der Verantwortung der Kinder- und Jugendhilfe (Einrichtungen und Mitarbeitende) für die Einhaltung bzw. Umsetzung des Kinderschutzes als Kooperationsaufgabe im Gesetz zu und erhält eine (neue) gesellschaftliche Bedeutung für einen umfassenden Schutz.

### **Qualifizierungsangebote (siehe § 11, Abs. 6 sowie § 9, Abs. 5)**

Wir können mit unseren Erfahrungen bestätigen, dass es für die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung von Schutzkonzepten einer Unterstützung durch flächendeckende Qualifizierungen bedarf. Hier müssen Schulungen und Sensibilisierungen stattfinden, damit die Träger die notwendigen nächsten Schritte gehen können. Wir begrüßen es sehr, dass dort u.a. die Kirchen als Beteiligte genannt werden, um mit der Landesjugendbehörde sowie weiteren Gruppierungen Vereinbarungen über die Qualitätssicherung und -entwicklung für Kinderschutzkonzepte zu treffen. Die neuen „Netzwerke Kinderschutz“ der Jugendämter sollen ebenfalls Qualifizierungsangebote organisieren. Hierbei könnten evtl. die Fachkräfte der katholischen Träger bzw. über uns ausgebildete Schulungsreferent\*innen ihre Expertise einbringen.

### **Schutzkonzepte (siehe §§ 11 und 14)**

In den allermeisten Einrichtungen in katholischer Trägerschaft mit Kontakt zu Kindern und Jugendlichen gibt es bereits sogenannte Institutionelle Schutzkonzepte gegen sexualisierte Gewalt, wie es durch die interne Präventionsordnung vorgeschrieben ist. Diese gilt bereits jetzt auch für Vereine, Verbände und Institutionen aus dem Bereich der Jugendbildung und -freizeit.

Die in den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf benannte Vorgehensweise zur Entwicklung eines Schutzkonzeptes deckt sich im Wesentlichen mit der Vorgehensweise bei katholischen Trägern. Auch bei den Inhalten wird es viele Überschneidungen geben.

Wir begrüßen es, wenn neben den Einrichtungen, die aufgrund ihrer Betriebserlaubnis-Pflicht nach dem Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes zur Entwicklung eines Gewaltschutzkonzeptes verpflichtet sind, auch alle anderen Handlungsfelder der Kinder- und Jugendhilfe diese entwickeln müssen.

Den Trägern müssen, insbesondere bei einer Kopplung an eine finanzielle Zuwendung über den Kinder- und Jugendförderplan, Ressourcen zu Verfügung gestellt werden, um ihre Schutzkonzepte zu überarbeiten (vgl. § 14). Es müsste bei katholischen Trägern eine Ausweitung auf die Inhalte eines allgemeinen Gewaltschutzkonzeptes erfolgen, in welchem auch andere Formen von Gewalt, Machtmissbrauch sowie die Vernachlässigung von Kindern und Jugendlichen berücksichtigt werden (vgl. § 11, Abs. 1).

Die Herausforderung nach Inkrafttreten des Gesetzes wird sein, die Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass alles wie beschrieben auf sämtlichen Ebenen umgesetzt werden kann. Dazu erlauben wir uns folgende Hinweise.

## **Anregungen**

Aus den Erfahrungen der letzten 10 Jahre in katholischer Kirche mit der strukturellen Verankerung von Schutzkonzepten in allen Handlungsfeldern kirchlichen Lebens gibt es die Erkenntnis, dass es überaus notwendig ist, für dieses Instrument klare Standards als Grundlage zu definieren, die zudem regelmäßig fachlich und nachhaltig überprüft werden.

Deshalb muss es aus unserer Sicht neben dem gesetzlichen Vorhaben unbedingt, neben den genannten Leitlinien, Ausführungsbestimmungen für die Erstellung der Schutzkonzepte geben. Im Kontext einer wirksamen Prävention sollten bereits vorhandene Strukturen, Konzepte und Regelungen mit Maßnahmen zur Prävention sexualisierter Gewalt und grenzverletzenden Verhaltens verbunden werden, um auf konzeptioneller, struktureller, kultureller und personeller Ebene ein höchstmögliches Maß an Transparenz für die gesamte Einrichtung zu etablieren. Dabei sollten alle drei Formen, die primäre, sekundäre und tertiäre, für einen wirksamen Schutz Beachtung finden. So kann anhand der sich daraus entwickelten Kriterien das Vorhaben, den Kinderschutz regional und lokal zu begleiten, wirksam verfolgt und umgesetzt werden. Auch die genannte Qualitätsentwicklung muss durch ein klares Monitoring vorab beschrieben und festgelegt werden.

Diese Fragen sind nicht ohne den Einbezug von Kindern und Jugendlichen zu klären.

Dazu muss ihnen der Zugang für eine institutionelle Beratung und Hilfe niederschwellig sein.

Die erweiterte Beteiligung vieler Träger und Organisation der Kinder- und Jugendhilfe ist dabei eine Weiterentwicklung, die zu einer gemeinsamen lokalen und verbindlichen Achtsamkeit führt. Mitten in einer anhaltenden Pandemie sollte dabei gewährleistet sein, dass die dafür notwendige Kommunikation digital gewährleistet ist, damit keine Lücken des Austausches oder einer Fallbearbeitung entstehen.

Kritisch sehen wir die in §8, Absatz 3 beschriebene Qualitätsentwicklung durch das Jugendamt selbst. Wir würden es begrüßen, wenn die Fallauswahl durch eine externe Person/ Unternehmen vorgenommen werden würde, um eine Zufälligkeit bei der Auswahl gewährleisten zu können. Die für die Auswahl genannten Kriterien kann auch eine externe Person/ Unternehmen berücksichtigen.

Andererseits fehlt es gerade in diesen Arbeitsbereichen, mit Blick auf die Organisationsformen und Prozessabläufe oder konzeptionellen Ansätze, an (fachlichen) Ressourcen sowie Standards in den Ausstattungen. Deshalb muss der Frage nach deren pädagogischer und struktureller Qualitätsentwicklung eine stärkere Bedeutung zukommen. Daneben ist der vorhandene Fachkräftemangel dabei eine, aus unserer Sicht, sehr wesentliche Herausforderung, deren Abhilfe einen parallel genauso starken politischen Willen braucht.

Für die Stärkung des Kinderschutzes als nationale Aufgabe und in dem aktuellen Vorhaben, diese landesweit gesetzlich zu verankern, begrüßen wir es, wenn seitens der Landespolitik die kirchlichen Erfahrungen in die weiteren Beratungen einfließen und unsere fachliche Expertise dabei auch zukünftig Berücksichtigung finden.

Mit freundlichen Grüßen

Ferdinand Claasen